

**Satzung der Gemeinde Langenwetzendorf
zur Erklärung der Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes
nebst Gebührenverzeichnis im eigenen Wirkungskreis
Vom 30.09.2019**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2, 10 und 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. 17/1991, S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 10/2000, S. 301), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. 07/2017, S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf in der Sitzung am 30.09.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendbarkeit

Die Gemeinde Langenwetzendorf erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (GVBl. S. 296) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Langenwetzendorf vom 26. April 2002 (Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf Nr. 8 des Jahrgangs 2002 vom Ausgabetag Donnerstag, 08. August 2002, Seite 3 f. und Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf Nr. 5 des Jahrgangs 2003 vom Ausgabetag Freitag, 11. April 2003, Seite 3 f.) außer Kraft.

Langenwetzendorf, den 30.09.2019



Dittmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

¹Sollte die vorstehend öffentliche bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ²Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. ³Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.